

Stadt Kornwestheim

Stadtrecht

Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze (Benutzungsordnung Sportstätten – BeOS) – A.5.03

in der Fassung vom 1. Januar 2023– geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. Mai 2001, vom 23. Juli 2002, vom 16. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2017, vom 25. Juni 2020, vom 26. November 2020 und vom 14. Mai 2024– gültig ab 1. Januar 2023

Benutzungsordnung der Stadt Kornwestheim
für städtische Sporthallen und Sportplätze
(Benutzungsordnung Sportstätten – BeOS)

Inhaltsübersicht

Präambel	4
I. Allgemeines	4
§ 1 Städtische Sporthallen und Sportplätze	4
§ 2 Überlassungsverfahren	5
(1) Benutzung zum Trainingsbetrieb	5
(2) Benutzung zu sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen	6
§ 3 Entgelte	7
§ 4 Aufenthalt und Pflichten	8
§ 5 Werbung und Bewirtschaftung	10
§ 6 Schlüsselausgabe	11
§ 7 Zutrittsrecht	11
§ 8 Haftungsausschluss	11
§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Widerruf der Überlassung, Rücktritt	12
II. Sonderregelungen	13
II. 1. Sporthalle Ost	13
(1) Zweckbestimmung	13
(2) Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb	13
(3) Bewirtschaftung	14

(4) Aufenthalt in der Sporthalle Ost	15
II. 2. Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle.....	15
(1) Zweckbestimmung.....	15
(2) Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb	15
(3) Bewirtschaftung	15
(4) Aufenthalt in der Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle	16
II. 3. Jahnhalle	16
(1) Zweckbestimmung.....	16
(2) Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb	16
(3) Bewirtschaftung	17
(4) Aufenthalt in der Jahnhalle.....	17
III. Schlussbestimmungen	18
§ 10 Hallenbelegungskriterien.....	18
§ 11 Inkrafttreten.....	18

Präambel

Diese Benutzungsordnung dient der Wahrung der Belange aller Benutzenden sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzenden.

Außerhalb des Schulbetriebs (Eckzeiten) und vorbehaltlich etwaiger besonderer vertraglicher Vereinbarungen können die im Eigentum der Stadt Kornwestheim stehenden Sporthallen und Sportplätze von außerschulischen Benutzenden (vorrangig Kornwestheimer Sportvereine) vertraglich genutzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Sporthallen und Sportplätze sowie auf die Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.

Die Stadt behält sich im Bedarfsfall das jederzeitige Verfügungsrecht über die städtischen Sporthallen und Sportplätze vor.

I. Allgemeines

§ 1 Städtische Sporthallen und Sportplätze

Sporthallen:

- Großsporthallen:
 - o Hannes-Reiber-Halle***
 - o Hanspeter-Sturm Stadionhalle**
 - o Sporthalle Ost*** (auch Mehrzweckhalle)
 - o Rechberghalle** (auch Mehrzweckhalle)
- Schul- und Kleinsporthallen (Turnhallen):
 - o Jahnhalle* (auch Mehrzweckhalle)
 - o Sporthallen Pattonville* – Nordteil und Südteil
 - o Ernst-Sigle-Gymnasium*
 - o Philipp-Matthäus-Hahn-Schule*
 - o Theodor-Heuss-Realschule**
 - o Eugen-Bolz-Schule*
 - o Schillerschule*
 - o Silcherschule*
- Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume:
 - o Casinosaal (auch Veranstaltungsraum)
 - o Gymnastikraum Sporthalle Ost
 - o Gymnastikraum Ernst-Sigle-Gymnasium (Spiegelsaal)
 - o Krafraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle
 - o Mehrzweckräume Sporthallen Pattonville
 - o Ringerraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle

*Einfeldhalle

** Zweifeldhalle (1/3 u. 2/3)

*** Dreifeldhalle

- Mehrzweckhallen (versammlungsstättenkonform):
 - o Sporthalle Ost*** (Cafeteria vorhanden)
 - o Rechberghalle**
 - o Jahnhalle* (Cateringbindung)

Sportplätze:

- Hartplätze
 - o Hartplatz Jahnstraße
- Naturrasenplätze:
 - o Naturrasenplatz Bogenstraße
 - o Naturrasenplatz Sporthalle Ost
 - o Naturrasenplatz Stadion
- Kunstrasenplätze (Flutlichtanlagen vorhanden):
 - o Kunstrasenplatz Bogenstraße
 - o Kunstrasenplatz Jahnhalle

§ 2 Überlassungsverfahren

Nach Art der Benutzung wird unterteilt in:

- (1) Trainingsbetrieb.
- (2) Sportlicher und nichtsportlicher Veranstaltungsbetrieb.¹

(1) Benutzung zum Trainingsbetrieb

1. Außerhalb der schulischen Nutzungszeiten (Eckzeiten) werden die städtischen Sporthallen und Sportplätze vorrangig ortsansässigen, nachweislich eingetragenen Vereinen, sowie der Kindersportschule Kornwestheim (KiSKo) von Montag bis Freitag für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt.
2. Die Belegung der städtischen Sporthallen und Sportplätze zum Trainingsbetrieb der Kornwestheimer Sportvereine wird durch die zuständigen Gremien des Stadtverbandes für Sport Kornwestheim e.V. koordiniert und in einem Belegungsplan festgeschrieben. Dieser wird anschließend an die Stadtverwaltung Kornwestheim (Stadt) versandt und freigegeben. Über die Überlassungszeiten ist mit den nutzenden Vereinen ein schriftlicher Überlassungsvertrag abzuschließen. Die Benutzungsordnung Sportstätten und die Entgeltordnung Sport- und Veranstaltungsstätten in ihrer jeweils geltenden Fassung sind wesentliche Bestandteile dieser Überlassungsverträge. In Zweifelsfällen obliegen die Entscheidungen über die Hallenbelegungszeiten zum Trainingsbetrieb der Stadt. Im Übrigen gilt § 10 dieser Benutzungsordnung entsprechend.
3. Die städtischen Sporthallen und Sportplätze dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Nutzende ist weder befugt noch berechtigt, die städtischen Sporthallen und Sportplätze für einen anderen Zweck zu benutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

¹ Nichtsportlicher Veranstaltungsbetrieb findet ausschließlich in den Sporthallen und grundsätzlich in den ausgewiesenen Mehrzweckhallen statt.

4. Beginn und Ende der im Belegungsplan festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Eine Übungseinheit beträgt 30 Minuten. Der Betrieb der Sporthallen findet von montags bis freitags bis maximal 22:00 Uhr statt. Die Sporthallen, die Sportplätze sowie die genutzten Umkleiden und Duschen sind bis spätestens 22:15 Uhr zu verlassen. Fällt eine Benutzung aus, so ist die Stadt darüber vorab zu verständigen. Stornierungen im Nachhinein sind nicht möglich. Die Belegung wird daher voll abgerechnet.
5. An allen gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung der Sporthallen im Sinne von § 1 grundsätzlich nicht möglich. Für den Trainingsbetrieb kann die Stadt auf vorherige und rechtzeitige Antragsstellung des Nutzens im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen. Die Schulferien und beweglichen Ferientage der Kornwestheimer Schulen fallen nicht unter die vorgenannte Regelung, sodass die Sporthallen und Sportplätze unabhängig davon genutzt werden können.
6. Um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, können einzelne Sporthallen und Sportplätze nebst den Kraft-, Gymnastik- und Umkleideräumen sowie den zugehörigen Duschen und Nebenräumen gesperrt werden.

(2) Benutzung zu sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen

1. Für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen sind grundsätzlich alle Sporthallen und Sportplätze nutzbar.
2. Für die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen sind grundsätzlich nur die Mehrzweckhallen nutzbar. Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Sondergenehmigungen erteilen. Sportplätze sind für nichtsportliche Veranstaltungen ungeeignet und können auf diesen daher nicht stattfinden.
3. Die Benutzungen der städtischen Sporthallen und Sportplätze zu sportlichen – im Falle von Mehrzweckhallen auch nichtsportlichen – Veranstaltungen, werden von der Stadt koordiniert und genehmigt. Sie bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Antrags, aus dem Örtlichkeit, Art, Umfang und Zeitdauer der Benutzung hervorgehen. Der Antrag auf Überlassung ist vier Wochen, spätestens aber zum 15. des Vormonats der Veranstaltung bei der Stadt mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Der Veranstalter erhält von der Stadt eine schriftliche Genehmigung oder Absage. Bei gleichzeitigem Eingang von Anträgen werden grundsätzlich Anfragen von Vereinen, die einem Kornwestheimer Dachverband angehören, vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Vergabe. Ausnahmen hiervon sind jedoch in Einzelfällen möglich.
4. Grundsätzlich haben Liga-, Pokal- und sonstige Saisonspieltermine Vorrang gegenüber anderweitigen sportlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung weiterer Vergabekriterien gemäß § 10 dieser Verordnung. Nichtsportliche Veranstaltungen werden in Sporthallen im Sinne von § 1 bei begrenzter Kapazität nachrangig vergeben und sollen den Trainings- und Spielbetrieb geringstmöglich beeinträchtigen. Ausnahmeregelungen hiervon sind jedoch in Einzelfällen möglich.

5. Die städtischen Sporthallen und Sportplätze dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Veranstalter ist weder befugt noch berechtigt, die städtischen Sporthallen und Sportplätze für einen anderen oder zusätzlichen Zweck zu benutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
6. Beginn und Ende der beantragten Zeiten sind einzuhalten. Fällt die Benutzung aus, so ist die Stadt darüber unverzüglich zu verständigen. Wird dieser Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, kann das Entgelt für die betroffene Veranstaltung entsprechend der Regelung des § 10 der Entgeltordnung berechnet werden.
7. An allen gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung der Sporthallen im Sinne von § 1 grundsätzlich nicht möglich. Für den sportlichen Veranstaltungsbetrieb in Großsporthallen kann die Stadt auf vorherige und rechtzeitige Antragsstellung des Nutzenden im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen. Die Schulferien und beweglichen Ferientage der Kornwestheimer Schulen fallen nicht unter die vorgenannte Regelung, sodass die Sporthallen und Sportplätze unabhängig davon genutzt werden können. Nichtsportliche Veranstaltungen in Mehrzweckhallen können unabhängig von den Schulferien, beweglichen Ferientage und gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
8. Um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, können einzelne Sporthallen und Sportplätze nebst den Kraft-, Gymnastik- und Umkleideräumen sowie den zugehörigen Duschen und Nebenräumen gesperrt werden.

§ 3 Entgelte

1. Allgemeine Vorschriften:

- 1.1. Für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze werden Entgelte nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung gilt bei einer Überlassung entsprechend. Unabhängig davon kann eine Sicherheitsleistung, deren Höhe im Ermessen der Stadt liegt, festgesetzt werden. Die Nutzung der Umkleiden (inkl. Sanitäranlagen) ist im Nutzungsentgelt für den Trainings- und sportlichen Veranstaltungsbetrieb der städtischen Sporthallen enthalten.
- 1.2. Eventuell anfallende Dienstleistungskosten werden dem Veranstaltenden individuell, und abhängig vom Leistungsumfang in Rechnung gestellt.

2. Entgelte für Sporthallennutzungen:

- 2.1. Die Überlassung der Sporthallen für nichtsportliche Veranstaltungen, kann grundsätzlich nur in Form der kompletten Hallenvergabe an den Veranstaltenden erfolgen.
- 2.2. Bei sportlichen Veranstaltungen ist eine optimale Ausnutzung in Bezugnahme auf die jeweiligen vorhandenen Kapazitäten und Trennvorrichtungen der Sportstätte grundsätzlich verpflichtend.

- 2.3. Für die Inanspruchnahme der Cafeteria sowie für Überlassungstage, die nur dem Auf- und Abbau bzw. Vorbereitungen dienen, gelten für nichtsportliche Veranstaltungen die Entgeltpauschalen der zusätzlichen Leistungen für Sporthallen gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung entsprechend.
 - 2.4. Für den zusätzlichen Reinigungsaufwand bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist die Reinigungspauschale gemäß den zusätzlichen Leistungen für Sporthallen gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung zu entrichten.
 - 2.5. Auf die Reinigungspauschale nach Absatz 2.4 kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Natur der Veranstaltung nach nicht mit einem erhöhten Reinigungsaufwand zu rechnen ist oder der Veranstaltende der Stadt nachweislich darlegt ein eigenes Gebäudereinigungsunternehmen mit der Reinigung beauftragt zu haben. Ein Nachweis durch den Veranstaltenden kann z. B. in Form der Auftragsbestätigung an das Unternehmen erbracht werden.
 - 2.6. Die Stadt behält sich das Recht vor, bei besonders starker Verschmutzung der Sporthallen dem Veranstaltenden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten für die Sonderreinigung in Rechnung zu stellen.
3. Entgelte für Sportplatznutzungen:
- 3.1. Für die Inanspruchnahme der Flutlichtanlagen gelten die Entgeltpauschalen der zusätzlichen Leistungen für Sportplätze gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung entsprechend.
 - 3.2. Für die ausschließliche Inanspruchnahme von Umkleiden (inkl. Sanitäranlagen), d. h. ohne die Nutzung städtischer Sportplätze, gelten die Entgeltpauschalen der zusätzlichen Leistungen für Sportplätze gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung entsprechend.

§ 4 Aufenthalt und Pflichten

1. Allgemeine Vorschriften:
 - 1.1. Die Sporthallen, Sportplätze und die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
 - 1.2. Der Veranstaltende ist verpflichtet, während der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem zuständigen Hausmeister bzw. den städtischen Mitarbeitern Ordnung zu halten und die Anlage mit Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben. Auf Verlangen hat der Veranstaltende einen ausreichenden und verantwortlichen Ordnungsdienst zu stellen.

- 1.3. Alle verantwortlichen Übungsleitungen bzw. Veranstaltenden haben den Anweisungen städtischer Mitarbeiter bzw. des städtischen Platzpflegepersonals Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Weisungen des Hausmeisters zu beachten, der auch das Hausrecht ausübt. Die Ausübung des Hausrechts hält zudem der vonseiten der Stadt beauftragte Reinigungs- und Schließdienst, während dessen jeweiliger Dienstzeit, inne.
 - 1.4. Alle aus Anlass der Sporthallen- oder Sportplatznutzung entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadt zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden, bis der Gegenbeweis seitens des letzten Nutzenden erbracht ist, diesem zugerechnet und in Rechnung gestellt. Mehrere Nutzende bzw. Veranstaltende haften gesamtschuldnerisch.
 - 1.5. Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ortspolizeilichen Vorkehrungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Ebenso obliegen dem Veranstalter gegebenenfalls die Beschaffung von Verstärkereinrichtungen und die Bedienung der Lautsprecheranlage mit Information an das städtische Personal.
 - 1.6. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb der städtischen Sporthallen und auf dem Gelände der Sportplätze abgestellt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden.
 - 1.7. Verunreinigungen der städtischen Sporthallen und Sportplätze (z. B. durch Kaugummi, Speisen und Getränke) sind verboten. Die Übungsleitenden bzw. Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sportanlagen nach Beendigung des Trainings bzw. der sportlichen Veranstaltung in sauberem Zustand befinden.
 - 1.8. In allen städtischen Sporthallen und auf allen städtischen Sportplätzen herrscht striktes Rauch- und Dampfverbot. Selbiges gilt für das Hantieren mit Streichhölzern, Wunderkerzen oder ähnlichen feuergefährlichen Gegenständen. Ebenso sind Gegenstände die andere gefährden können (z. B. Waffen, Taschenmesser, Drogen) verboten.
2. Aufenthalt und Pflichten in den Sporthallen:
- 2.1. Der Zutritt zu den städtischen Sporthallen ist nur in Anwesenheit der jeweils verantwortlichen Übungsleitung bzw. des verantwortlichen Veranstaltenden gestattet. Die verantwortliche Übungsleitung bzw. der verantwortliche Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptzugang zu der jeweiligen Sportstätte nach Beendigung des Trainingsbetriebes geöffnet bleibt. Die Schließung erfolgt nach Nutzungsende durch einen vonseiten der Stadt beauftragten Schließdienst. Bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen haben die verantwortlichen Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zu den Sporthallen nach Beendigung der Veranstaltung verschlossen sind.
 - 2.2. Tiere dürfen in Sporthallen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
 - 2.3. Der Sportbetrieb ist nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen gestattet.

3. Aufenthalt und Pflichten auf den Sportplätzen:

- 3.1. Der Zutritt zu den städtischen Sportplätzen ist nur in Anwesenheit der jeweils verantwortlichen Übungsleitung bzw. des zuständigen Veranstaltenden gestattet. Die verantwortliche Übungsleitung bzw. der verantwortliche Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zu den Sportplätzen nach Beendigung des Trainings- bzw. der sportlichen Veranstaltung verschlossen sind.
- 3.2. Tiere dürfen grundsätzlich nur angeleint mitgebracht werden.
- 3.3. Die Laufbahn sowie die Sprung- und Wurfanlagen des städtischen Stadions dürfen nur mit Turnschuhen bzw. mit Rennschuhen betreten werden, deren Spikes nicht länger als 6 mm sind.
- 3.4. Die Spielfelder der Kunstrasenplätze dürfen nur mit handelsüblichen Sportschuhen (Nocken-, Noppen- oder Multinoppenschuhe) betreten werden. Das Betreten der Kunstrasenplätze mit Stollenschuhen (aufschraubbare Alustollen) oder mit verunreinigten Sportschuhen ist verboten.
- 3.5. Die Naturrasenplätze dürfen im Zeitraum der von der Stadtgärtnerei durchgeführten Aufzucht und Pflege des Rasens sowie der damit einhergehenden Ruhezeit nicht betreten werden. Die Naturrasenplätze stehen während dieser Zeit für eine Belegung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Rasenpflege findet jährlich und in der Regel in den Sommermonaten statt. Der genaue Zeitraum der Sperrung wird von der Stadt veröffentlicht.
- 3.6. Spielfeldmarkierungen liegen in der Verantwortung des Veranstaltenden, ebenso das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport von und zum Geräteraum. Die Spielfelder der Kunstrasenplätze dürfen nicht bestreut werden.
- 3.7. Flutlichtanlagen dürfen nur von ausgewiesenen und befugten Personen bedient werden und müssen nach Beendigung des Trainings bzw. der sportlichen Veranstaltung abgeschaltet werden.

§ 5 Werbung und Bewirtschaftung

1. Änderungen in und an den Anlagen, z. B. besondere Ausschmückung (v. a. im öffentlichen Bereich), jede Art von Werbung, Absperrung, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
2. Das Ausstellen, Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, innerhalb und außerhalb des Geländes der städtischen Sporthallen und Sportplätze, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
3. Für die Benutzung von Küchen, Teeküchen und Cafeterien bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen in Sporthallen bedarf es grundsätzlich eines vorherigen

schriftlichen Antrages des Veranstaltenden und einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Für die Benutzung wird ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Schlüsselausgabe

1. Falls für eine schriftlich genehmigte Veranstaltung ein Schlüsselzugang (mechanisch und/oder elektronisch) ausgehändigt werden muss, behält sich die Stadt vor eine Kautions in Höhe von 50,00 EUR zu erheben.
Die Kautions erhöht sich jeweils um 50,00 EUR je weiteren Schlüsselzugang.
Mit Aushändigung des Schlüsselzugangs wird die Kautions zur Zahlung fällig. Die Kautions ist bei Abholung des Schlüssels in bar bei der schlüsselverwaltenden Stelle der Stadt zu begleichen. Die Einzahlung der Kautions wird dem Einzahlenden schriftlich quittiert.
Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach Rückgabe des Schlüsselzugangs bei der schlüsselverwaltenden Stelle der Stadt.
2. Bei Verlust des ausgehändigten Schlüsselzugangs wird gegebenenfalls der reale Wert des Schlüssels nachberechnet. Handelt es sich um einen Gruppenschlüssel der Schließanlage, übernimmt der Schlüsselempfänger die entsprechende Haftung bei missbräuchlicher Verwendung.
3. Kann eine Schlüsselübergabe wegen eines Terminversäumnisses des Veranstaltenden nicht rechtzeitig erfolgen, so liegt dies ebenfalls in seinem alleinigen Verantwortungsbereich.

§ 7 Zutrittsrecht

Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den städtischen Sporthallen und Sportplätzen jederzeit und unentgeltlich zu gewährleisten.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Die Stadt überlässt die Sporthallen, Sportplätze und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Veranstalter oder die durch diesen Beauftragten sind verpflichtet, Sporthallen, Sportplätze und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Bei Geräteübungen sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Hilfestellung, Sicherung durch Matten usw.). Der Auf- und Abbau der Geräte obliegt grundsätzlich dem Nutzenden bzw. dem Veranstalter. Dabei ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
3. Der Nutzende bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen, Sportplätzen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie den Zugängen stehen. Der Beweis dafür, dass kein schuldhaftes Verhalten

vorliegt, obliegt dem Nutzenden bzw. Veranstaltenden. Der Ausschluss umfasst auch Ersatzpflichten nach außervertraglichen Haftungsregeln, z. B. nach § 823 BGB. Der Nutzende bzw. Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen, auch von Dritten, frei. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für einen Schaden, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts durch die Stadt oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruht. Bei der Stadt verbleibt zudem die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

4. Der Nutzende bzw. Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt bei der Antragstellung beziehungsweise vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung hierfür besteht.
5. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Nutzende bzw. Veranstalter.
6. Im Übrigen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder unbefugte Benutzung von vereinseigenen Geräten, für Unfälle aller Art sowie für abhandengekommene Gegenstände aus Anlass der Sporthallen- und Sportplatzbenutzung. Gleichfalls haftet die Stadt nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Widerruf der Überlassung, Rücktritt

1. Kommt der Nutzende bzw. Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf dessen Kosten selbst erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen lassen.
2. Bei auftretenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, kann die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze zurückgenommen und eine sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Sportstätte/n verlangt werden. Des Weiteren können die Anlagen für die beteiligten Personen oder Abteilungen befristet oder unbefristet gesperrt werden. Der Anspruch der Stadt auf die festgesetzten Entgelte bleibt von dieser Regelung unberührt.
3. Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten und Plätze zu verlangen, wenn
 - der vorstehenden Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird.
 - die besonderen Anordnungen nicht beachtet werden.
 - nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre.
 - die städtischen Sportstätten nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung oder ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
 - eine geforderte Sicherheitsleistung nicht oder nicht termingerecht erbracht wird.
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen auf Verlangen der Stadt nicht vorgelegt werden.

4. Die Stadt ist ebenfalls berechtigt, die Überlassung zurückzunehmen, wenn die Sporthallen und Sportplätze aus unvorhergesehenem wichtigem Grund, für überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Benutzungen, dringend benötigt werden.
5. Kommt eine genehmigte Veranstaltung nicht zur Durchführung, so ist die Stadt bzw. der zuständige Hausmeister vom Veranstaltenden hierüber unverzüglich zu verständigen. Wird dieser Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, kann das Entgelt für die betroffene Veranstaltung entsprechend der Regelung des § 10 der Entgeltordnung berechnet werden.
6. Besteht aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse (insbesondere starker Niederschlag oder Frost) vor oder am Veranstaltungstag bzw. am Trainingstag die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder Beschädigung einzelner Anlagen, wird der Widerruf der Genehmigung seitens der Stadt vorbehalten. Der Widerruf kann durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Stadt ausgesprochen werden. In diesem Falle wird sowohl die Stadt als auch der Antragsteller aus der gegenseitigen Verpflichtung frei.
7. Schadenersatzansprüche der Veranstaltenden gegenüber der Stadt sind in den unter § 9 aufgeführten Fällen ausgeschlossen.

II. Sonderregelungen

II. 1. Sporthalle Ost

(1) Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle Ost ist in ihrer Funktion als Mehrzweckhalle sowohl für den Sport- als auch den Veranstaltungsbetrieb nutzbar. Neben der reinen Hallennutzung ist zudem die Mitnutzung der zugehörigen Cafeteria möglich.
2. Die Abrechnung über das Benutzungsentgelt wird aufgrund der tatsächlichen Hallenbelegung nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erstellt. Darüber hinaus wird für die Überlassung der Cafeteria zum Zwecke der Bewirtschaftung ein Entgelt erhoben, das in der Entgeltordnung festgelegt wird.
3. Die Stadt stellt die in ihrem Eigentum stehende Sporthalle Ost vorrangig zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

(2) Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb

1. Die Sporthalle Ost kann abgesehen von der vorgenannten Regelung zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen vorrangig an Kornwestheimer Vereine und Organisationen sowie für städtische Veranstaltungen überlassen werden. Bei der Anzahl der Überlassungen der Sporthalle Ost für nichtsportliche Zwecke ist darauf zu achten, dass grundsätzlich der Charakter einer Sporthalle erhalten bleibt.

2. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt gemäß § 2 (2) Absätze 3 und 4.

(3) Bewirtschaftung

1. Eine Bewirtschaftung ist nur bei gleichzeitigem Veranstaltungsbetrieb in der Sporthalle zulässig.
2. Die nach § 12 des Gaststättengesetzes erforderliche Gestattung muss vom Veranstaltenden beim Fachbereich für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt beantragt werden.
3. Das im Eigentum der Stadt Kornwestheim stehende Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck, Kühlschrank usw.) ist vor Beginn der Bewirtschaftung vom Veranstaltenden auf seine Vollständigkeit und seinen Zustand zu überprüfen. Die Haftung für fehlende oder beschädigte Teile geht mit der Unterschrift unter die Inventarliste auf den nachfolgenden Veranstaltenden über.
4. Für die kurzfristige Lagerung von Speisen und Getränken steht der Vorrats- und Vorbereitungsraum hinter der Theke zur Verfügung. Dieser darf frühestens am Tag der Bewirtschaftung beschickt und muss spätestens am Tag nach der Bewirtschaftung, in jedem Fall aber vor der nächsten Belegung mit einer anderen Veranstaltung, geräumt werden. Der Raum ist besenrein zu säubern. Spüle, Arbeitsplatte usw. sind abzuwaschen und der Kühlschrank ist geleert, ausgeschaltet und geöffnet zu übergeben.
5. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Ein entstandener Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
6. Die Bewirtung ist auf kleine einfache Speisen, wie z. B. belegte Brötchen, Würste oder ähnliches beschränkt. Das Aufstellen größerer elektrischer Geräte z. B. Pizzabackofen, Hähnchengrillgeräte usw. und die Zubereitung entsprechender Speisen ist nicht gestattet.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei sportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nur im Foyer der Sporthalle zulässig. Eine Mitnahme in die Sporthalle ist nicht gestattet. Die Ausgabe von Plastikgeschirr und Besteck ist nicht zulässig.
8. Spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Veranstaltungsbetriebes in der Sporthalle ist die Bewirtschaftung einzustellen.
9. Nach Beendigung der Bewirtschaftung ist das Foyer besenrein zu säubern. Geschirr und Einrichtungsgegenstände sind so, wie sie die Stadt zur Verfügung gestellt hat, wieder zurückzugeben. Die Gegenstände sind sauber und ordentlich in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind auf dem Inventarblatt zu vermerken.
10. Spätestens 30 Minuten nach Bewirtschaftungsende muss die Halle verlassen sein.

11. Der Nutzende haftet für alle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung mittelbar und unmittelbar entstehenden Schäden und stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen, auch von Dritten, frei.

(4) Aufenthalt in der Sporthalle Ost

1. Bei der Inanspruchnahme der kompletten Halle ist die Anzahl der Teilnehmerzahl aus brandschutzrechtlichen Gründen auf maximal 900 Personen beschränkt. Der jeweilige Veranstaltende verpflichtet sich daher, nicht mehr als die vorgeschriebene Zahl von 900 Personen zur Veranstaltung einzulassen. In besonderen Einzelfällen kann die Maximalgrenze der zulässigen Personenanzahl durch die Stadt verringert werden. Der jeweilige Veranstaltende verpflichtet sich, die entsprechenden Vorgaben der Stadt einzuhalten.
2. Ein- und Ausgänge und insbesondere Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Sporthalle Ost wird unmöbliert überlassen. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen oder sonstiger Möblierung ist darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge nicht zugestellt werden. Genügend breite Gänge als Fluchtwege müssen vorhanden sein. Auf die Notausgänge ist mit entsprechend großen Anschlägen oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.
3. Die Stadt ist berechtigt, zur Absicherung etwaig entstehender Schadensersatzforderungen vom Veranstaltenden vorab eine Kautions in Höhe von 500,00 € anzufordern. Die Kautions kann zur Beseitigung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle durch den Veranstalter entstanden sind, einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle durch den Veranstaltenden wird die Kautions an diesen zurückerstattet.
4. Der Veranstaltende übernimmt die Haftung für Schäden an den überlassenen städtischen Einrichtungen. Die Stadt übernimmt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Haftung.

II. 2. Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle

(1) Zweckbestimmung

Die Stadt Kornwestheim stellt die in ihrem Eigentum stehende Hanspeter-Sturm Stadionhalle zur Durchführung von Trainingsbetrieb und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb

Die Stadt Kornwestheim stellt die Stadionsporthalle vorrangig den Kornwestheimer Sportvereinen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung.

(3) Bewirtschaftung

Die Regelungen des § 5 dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.

(4) Aufenthalt in der Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle

1. Die Belegungszeiten des Kraftraums werden durch die Stadt koordiniert und genehmigt. Die unter II. 2. (4) Absatz 2 Satz 2 genannte Mindestpersonenzahl ist zu beachten.
2. Für die Nutzung der Ertüchtigungsgeräte des Kraftraums sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Hilfestellung, Verschluss der Sicherungen, ordnungsgemäße Benutzung). Die Überlassung des Kraftraumes ist aus Sicherheitsgründen erst ab einer Personenzahl von mindestens zwei Personen möglich. Dabei ist von den Nutzenden die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Bei Betriebsstörungen ist der Hausmeister im Rahmen seines Hausrechts jederzeit berechtigt, die Benutzer auszuschließen.
3. Die Umkleide- und Duschräume der Stadionsporthalle sind vorrangig für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb in der Sporthalle reserviert. Lediglich bei freier Kapazität können die Umkleide- und Duschräume auch für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Stadion zur Verfügung gestellt werden.

II. 3. Jahnhalle

(1) Zweckbestimmung

Die Stadt Kornwestheim stellt die in ihrem Eigentum stehende Jahnhalle vorrangig städtischen Einrichtungen und der KiSKo für die Durchführung ihrer Sportangebote zur Verfügung. Außerhalb dieser Belegungszeiten durch die vorgenannten Benutzergruppen, steht die Halle von Montag bis Freitag vorrangig den Kornwestheimer Sportvereinen für den Trainingsbetrieb, sowie an Wochenenden dem Gaststättenpächter (folgenden Pächter genannt) für Veranstaltungen zur Verfügung. Näheres regelt Abschnitt (3) Bewirtschaftung.

(2) Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb

1. Die Jahnhalle ist in ihrer Funktion als Mehrzweckhalle sowohl für den Sport- als auch den Veranstaltungsbetrieb nutzbar. Durch die vor Ort vorhandene Gaststätte besteht die Verpflichtung des Veranstaltenden, bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle mit Speise- und Getränkeangebot, auf das Bewirtungsangebot der Pächter zurückzugreifen.
2. Die Benutzung der Jahnhalle zu sportlichen Veranstaltungen wird von der Stadt koordiniert und genehmigt. Die weitere Regelung des § 2 (2) Absatz 3 und 4 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend. Für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen werden Entgelte nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung gilt bei einer Überlassung entsprechend.
3. Für die Überlassung der Halle zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird dem Pächter der Gaststätte ein exklusives Nutzungsvorrecht seitens der Stadt eingeräumt.

4. Anfragen zur Benutzung der Jahnhalle zu nichtsportlichen Veranstaltungen werden durch den Pächter koordiniert. Die Stadt verweist Nutzungsinteressenten für nichtsportliche Veranstaltungen in der Jahnhalle an den Pächter. Auf dem jeweiligen städtischen Reservierungsanfrageformular sind die beim Pächter eingegangenen Veranstaltungsanfragen einzutragen und der Stadt zuzuleiten. Über die Genehmigung der Veranstaltung entscheidet die Stadt. Im Falle einer Genehmigung wird der Nutzungsvertrag immer zwischen der Stadt und dem Pächter geschlossen. Dieser wird somit hauptverantwortlicher Veranstalter. Die Stadt gestattet dem Pächter die Überlassung im Zuge eines Untermietverhältnisses an den jeweiligen Nutzungsinteressenten weiter zu vergeben. Weitere über dieses Untermietverhältnis hinausgehende Untermietvermietungen sind nicht gestattet.
5. Vom Pächter ist in der Reservierungsanfrage an die Stadt, in der Spalte „Abweichender Rechnungsempfänger“ des Reservierungsanfrageformulars, der jeweilige Untermieter mit Wohn- bzw. Geschäftsadresse anzugeben. Des Weiteren ist vom Pächter in diesem Zuge die auf den jeweiligen Untermieter zutreffende Benutzungsgruppe, gemäß der Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume, mitzuteilen. Die Hallennutzung wird von der Stadt mit dem Untermieter direkt abgerechnet.

(3) Bewirtschaftung

1. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Jahnhalle ist während einer nichtsportlichen Veranstaltung erlaubt.
2. Die Bewirtschaftung der Jahnhalle erfolgt ausschließlich über den Pächter (Cateringbindung). Die Getränke und Speiseangebote sind beim Pächter zu erfragen. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke oder die Bewirtung über einen anderen Caterer muss im Vorfeld mit dem Pächter abgestimmt werden.
3. Die Abrechnung über die Bewirtung erfolgt direkt über den Pächter.

(4) Aufenthalt in der Jahnhalle

1. Bei der Inanspruchnahme der kompletten Halle ist die Anzahl der Teilnehmerzahl aus brandschutzrechtlichen Gründen auf maximal 200 Personen beschränkt. Der jeweilige Veranstaltende verpflichtet sich daher, nicht mehr als die vorgeschriebene Zahl von 200 Personen zur Veranstaltung einzulassen. In besonderen Einzelfällen kann die Maximalgrenze der zulässigen Personenanzahl durch die Stadt oder den Pächter verringert werden. Der jeweilige Veranstaltende verpflichtet sich, die entsprechenden Vorgaben der Stadt einzuhalten. Bei bestuhlten Veranstaltungen sind die Vorgaben der entsprechenden Bestuhlungspläne einzuhalten.
2. Von der Stadt wurde für die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen ein auslegbarer Boden beschafft. Dieser ist vom Pächter vor Beginn jeder Veranstaltung sorgfältig auszulegen, um Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die einzelnen Bodenteile spaltfrei miteinander verbunden werden.

3. Ein- und Ausgänge und insbesondere Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Jahnhalle wird von der Stadt unmöbliert überlassen. In der Halle ist Mobiliar (u. a. Tische und Stühle) vorhanden, welches dem Veranstaltenden im Bedarfsfall vom Pächter zur Verfügung gestellt werden kann. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen oder sonstiger Möblierung ist darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge nicht zugestellt werden. Genügend breite Gänge als Fluchtwege müssen vorhanden sein. Auf die Notausgänge ist mit entsprechend großen Anschlägen oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.
4. Die Stadt ist berechtigt, zur Absicherung etwaig entstehender Schadensersatzforderungen vom Veranstaltenden vorab eine Kautions in Höhe von 500,00 € anzufordern. Die Kautions kann zur Beseitigung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle durch den Veranstalter entstanden sind, einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle durch den Veranstaltenden wird die Kautions an diesen zurückerstattet.
5. Die Umkleide- und Duschräume der Jahnhalle sind vorrangig für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb in der Sporthalle reserviert. Lediglich bei freier Kapazität können die Umkleide- und Duschräume auch für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb des angrenzenden Kunstrasenplatzes zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Veranstaltende übernimmt die Haftung für Schäden an den überlassenen städtischen Einrichtungen. Die Stadt übernimmt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Haftung.
7. Da der Pächter für die Jahnhalle kleinere Hausmeistertätigkeiten erbringt, hat er das Hausrecht inne und kann dieses ausüben. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Hallenbelegungskriterien

Neben den vorstehend beschlossenen Bestimmungen dieser Ordnung gelten die Hallenbelegungskriterien der Stadt sowie die Vergabekriterien für Sporthallen und Sportplätze des Stadtverbandes für Sport Kornwestheim e.V. in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Für Sportplätze gelten die Regelungen der städtischen Hallenbelegungskriterien analog.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze in der Fassung vom 1. Januar 2021 – A.5.03 außer Kraft.

3. Inhalte zu sonstigen städtischen Rechtsnormen, Regelungen und Beschlüssen, die den Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen, verlieren zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.